

## Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte<sup>1</sup>

Vom 19. Dezember 1972

GS 24.954

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup>, Artikel 35 und 78 ff. der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962<sup>3</sup> sowie § 20 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916<sup>4</sup>, beschliesst:

### § 1 Grundsatz

Die basellandschaftlichen Kantons- und Gemeindestrassen, die zum nachstehend bezeichneten und in Spezialplänen dargestellten Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten gehören, sind entsprechend den näheren Bestimmungen dieses Beschlusses auszubauen und in der Regel dauernd offenzuhalten.

### § 2 Strassentypen und Ausbaugrössen

Das Netz der Versorgungsrouten wird in drei Typen unterteilt mit den nachfolgenden maximalen Ausbaugrössen:

Typ	Durchfahrtsbreite	Lichte Höhe	Gesamtgewicht	Achslast
	B	H	G*	A
I	6,50 m	5,20 m	480 t	30 t
II	5,00 m	4,80 m	240 t	20 t
III	4,50 m	4,80 m	90 t	**

\* ohne Zugfahrzeuge

\*\* nach dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) und der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV).

### § 3 Normalien

<sup>1</sup> Fassung vom 28. Januar 1997 (GS 32.751), in Kraft seit 1. März 1997.

<sup>2</sup> SR 741.01

<sup>3</sup> SR 741.11

<sup>4</sup> SGS 430

Der Ausbau der Versorgungsrouten hat den jeweils gültigen einschlägigen VSS- und SIA-Normalien für Ausnahmetransporte zu entsprechen. Insbesondere gelten auch die technischen Normalien der VSS-Arbeitsgruppe "Ausnahmetransporte".

### § 4 Versorgungsrouten Typ I (Exportrouten)

Die nachgenannten Strassenstrecken werden als Versorgungsrouten Typ I (Exportrouten) bezeichnet:

- Auhafen – Augst – (Rheinfelden)
- Auhafen – Pratteln Salinenstrasse – Liestal – Oberer Hauenstein – (Balsthal)
- Auhafen – Birsfelden – Redingbrücke – (Basel)
- (Basel Dreispitz) – Heiligholz – Münchenstein.

### § 5 Versorgungsrouten Typ II

Die nachgenannten Strassenstrecken werden als Versorgungsrouten Typ II bezeichnet:

- Heiligholz – Reinach – Aesch – (Grellingen)
- Aesch – Ettingen – (Hofstetten)
- Binningen – Bottmingen – Oberwil – Therwil – Reinach – Bruggstrasse – Neu-Aesch
- Pratteln (Kunimatt) – Muttenz (Prattelerstrasse – St. Jakobsstrasse – Margelackerstrasse-Münchensteinerstrasse) – Neuwelt – Münchenstein (Bahnhof – Heiligholzstrasse).<sup>1</sup>
- Liestal – Lausen – Itingen – Sissach – Thürnen – Diepflingen – Rümelingen - Buckten – Läuelfingen
- Sissach – Böckten – Gelterkinden – Ormalingen.

### § 6<sup>2</sup> Versorgungsrouten Typ III

Die nachgenannten Strassenstrecken werden als Versorgungsrouten Typ III bezeichnet:

Reinach (Sundgauerstrasse<sup>3</sup>) – Arlesheim (Sundgauerstrasse – Industriestrasse – Talstrasse- Birseckstrasse) – Dornach SO – UW (EBM)

### § 7 Bauten an Versorgungsrouten

<sup>1</sup> Die kantonale Baudirektion (Tiefbauamt) ist von der Projektierung von Bauten und Anlagen, die das vorgeschriebene Lichtraumprofil, die Linienführung, das Längenprofil oder die Tragfähigkeit der Versorgungsrouten beeinträchtigen,

<sup>1</sup> Fassung vom 28. Januar 1997 (GS 32.751), in Kraft seit 1. März 1997.

<sup>2</sup> Fassung vom 28. Januar 1997 (GS 32.751), in Kraft seit 1. März 1997.

<sup>3</sup> Die Fussgängerbrücke Sundgauerstrasse in Reinach kann nur mit einer lichten Höhe von 4,50 m statt 4, 80 m durchfahren werden. (Einschränkung zu Typ III)

frühzeitig zu unterrichten. Diesbezügliche Projektpläne sind der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung der Versorgungsrouten durch Bauten oder Bauarbeiten untersagt. Ist eine Beeinträchtigung unumgänglich, so ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Verursacher eine gleichwertige Ersatzroute bereitzustellen, sofern die Beeinträchtigung länger als eine Woche dauert und nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau oder dem Unterhalt der Versorgungsroute steht.

<sup>3</sup> Die kantonale Baudirektion kann eine Bewilligung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

### **§ 8 Aufsicht**

Die kantonale Baudirektion (Tiefbauamt) wird mit der Aufsicht über das Versorgungsroutennetz beauftragt. Sie ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die zur Offenhaltung dieser Routen notwendig sind. Sie kann nötigenfalls auf Kosten des unrechtmässig eine Beeinträchtigung Verursachenden zur Ersatzvornahme schreiten.

### **§ 9 Ausbau der Versorgungsrouten**

Die kantonale Baudirektion erstellt eine Gesamtvorlage für den zweckmässigen Ausbau der Versorgungsrouten.

### **§ 10 Benützung der Versorgungsrouten**

<sup>1</sup> Zur Durchführung von Ausnahmetransporten dürfen keine andern als die dafür ausgeschiedenen Routen benützt werden. Vorbehalten bleibt die Benützung anderer Strassen, soweit keine Versorgungsrouten zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Ausnahmetransporte auf nationalen und kantonalen Hochleistungsstrassen (Autobahnen und Autostrassen) können gemäss den jeweils gültigen Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bewilligt werden. Die Bewilligung beschränkt sich auf die Kategorie der autobahn-tauglichen Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte. Die Baudirektion wird ermächtigt, Bewilligungen in Sonderfällen auch für bedingt autobahn-taugliche Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte zu erteilen; nämlich nur dann, wenn der Gesuchsteller beweisen kann, dass der Transport ohne Benützung der Autobahn undurchführbar ist und die Autobahn durch den Transport keinen Schaden erleidet. Die Baudirektion erlässt mit der Bewilligung die notwendigen Sondervorschriften für die Durchführung solcher Transporte.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Höhere, als die in § 2 festgelegten Gesamtgewichte sind unzulässig.

### **§ 11 Provisorische Versorgungsrouten**

<sup>1</sup> Fassung vom 10. Juni 1975 (GS 25.864).

Die Baudirektion bestimmt provisorische Routen und legt deren Benützungskriterien fest, solange die Versorgungsrouten nicht definitiv ausgebaut sind.

### **§ 12<sup>1</sup>**

### **§ 13 Bewilligungsverfahren**

Das Bewilligungsverfahren für Ausnahmetransporte wird durch diesen Beschluss nicht berührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

<sup>1</sup> Aufgehoben am 29. März 1976 (GS 26.65) mit Wirkung ab 1. Juli 1976.